



## **Bericht**

—

Ausschuss für Petitionen

### **Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2020 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020)**

Berichterstatte(r)in: Abgeordnete Frau Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Monika Hohmann  
Ausschussvorsitzende

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 25.11.2021)



**Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt  
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2020  
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2019 bis 30. November 2020)**

---

**„Jeder hat das Recht,  
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen  
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden  
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und  
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

## **1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit**

### **1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht**

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

## **1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses**

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht

berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

### **1.3 Form der Petition**

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift

verwendet. Im Berichtszeitraum sind 242 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

#### **1.4 Ausschussarbeit**

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die zuständige Stelle (z. B. Landesregierung, Landtagspräsident oder andere zuständige Behörde) zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Stelle gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petenten in Form einer ausführlichen Zwischeninformation zur Kenntnis und gibt diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Wird davon Gebrauch gemacht, wird die zuständige Stelle um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, die die Petentinnen und Petenten ebenfalls zur Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Ist die Petition behandlungsreif wird sie im Regelfall in nächst möglicher Sitzung beraten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 sind Sitzungen des Ausschusses für Petitionen grundsätzlich öffentlich. Damit können Petentinnen und Petenten, Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Beratung der Petitionen anwesend sein und zuhören. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass die Petentinnen und Petenten vorab ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung ihrer Petition erteilen. Dies kann jederzeit widerrufen werden. Äußern sie sich nicht oder sind sie mit einer öffentlichen Behandlung nicht einverstanden, erfolgt die Beratung zu der Petition nichtöffentlich. Die öffentliche Behandlung einer Petition ist auch ausgeschlossen, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentinnen und Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Ist eine öffentliche Behandlung der Petition nicht gewünscht oder ausgeschlossen, wird den Petentinnen und Petenten dennoch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung anwesend zu sein, soweit Dritte dadurch nicht in ihren Rechten betroffen sind. Der Ausschuss kann den Petentinnen und Petenten sowohl bei öf-

fentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Möglichkeit einräumen, sich mündlich zu dem Anliegen zu äußern.

Diese Möglichkeit wird durch die Petentinnen und Petenten rege genutzt.

Durch die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen (in der Regel sind dies Vertreter der Landesregierung) an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder mit deren Einverständnis an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist und die Petentinnen und Petenten einer Weiterleitung ihrer Petition zugestimmt haben.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

## 2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 701 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 607 Vorgänge als Petitionen und 81 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 13 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. 15,9 Prozent mehr Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2019, in dem 605 Bürgerbegehren verzeichnet wurden, und ca. 59,7 Prozent mehr als im Jahr 2018, in dem den Petitionsausschuss 439 Petitionen und Eingaben erreichten.

Im Berichtszeitraum sind 19 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 23 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 12 916 Unterschriften (gegenüber ca. 14 483 im Vorjahr).

Im Berichtszeitraum sind 6 Mehrfachpetitionen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr sind demgegenüber drei Mehrfachpetitionen eingereicht worden.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 400. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 400 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 126, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Diese Petitionen wurden im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 441 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 9,3 Prozent weniger Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind fünf solcher mehrfach behandelten Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 18,5 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren zwölf Prozent der Petitionen erfolgreich. In vier Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für



die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass den Petentinnen und Petenten die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

### **3. Sitzungen des Petitionsausschusses**

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 fanden 15 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Zwei Sitzungen mussten wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt werden. Eine auswärtige Sitzung fand in der Justizvollzugsanstalt Burg statt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen über 482 Petitionen beraten.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen elf Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung nähergebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss vier öffentliche Anhörungen durch.

Zusätzlich befasste sich der Ausschuss mit der Volksinitiative „FAIRE STRASSE - gemeinsam gegen Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt“ und führte dazu eine öffentliche Anhörung

durch. Nach Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse erarbeitete der Ausschuss für Petitionen eine Beschlussempfehlung an den Landtag.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Der Ausschuss führte im Berichtszeitraum ein nichtöffentliches Gespräch durch.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlementsdocumentation als Landtagsdrucksachen 7/5549 und 7/6554 eingestellt.

In der 92. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 30. Januar 2020 (Landtagsdrucksache 7/5582) und in der 107. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 9. September 2020 (Landtagsdrucksache 7/6589) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2019 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2018 bis 30. November 2019) wurde als Landtagsdrucksache 7/6618 vorgelegt.

Der Bericht wurde in der 110. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 14. Oktober 2020 zur Kenntnis genommen.

#### **4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene**

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Einrichtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten trafen zu ihrer in regelmäßigen Abständen stattfindenden Tagung im Sächsischen Landtag in Dresden zusammen. Die Tagungsteilnehmer tauschten sich unter anderem zu folgenden Themen aus:

- Das Ombudswesen auf europäischer Ebene - Aktuelle Entwicklungen,
- „Wer wendet sich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag?“ – Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB),
- Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte: Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament,
- Öffentliche Petitionen im Wandel? Petenten, Kampagnen und kommerzielle Interessen,
- Private Petitionsplattformen: Aktuelle Entwicklungen und Erfahrungsaustausch.

## **5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit**

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter [www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition) vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

## 6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele aus den jeweiligen Sachgebieten exemplarisch dargestellt.

### 6.1 Arbeit

#### Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ein Bürger wandte sich allgemein, ohne einen konkreten Bezug zu Sachsen-Anhalt, gegen vermeintlich übermäßig gekürzte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entgegen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) an den Ausschuss. Es ging ihm insbesondere um mögliche disziplinarische Maßnahmen und eventuelle Schadensersatzleistungen durch sachbearbeitende Beamte und Beamtinnen und deren Vorgesetzte in den Jobcentern, welche Sanktionen über 30 % der Regelleistungen festsetzen würden.

Das BVerfG hat am 5. November 2019 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zu Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Bis zur Entscheidung hatten die Jobcenter die gesetzlichen Regelungen gleichwohl anzuwenden, ohne dass ihnen hierfür ein Vorwurf gemacht werden könnte. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz).

Am Tag der Entscheidung des BVerfG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Kooperation mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden erste vorläufige Hinweise veröffentlicht. Diese haben die vom BVerfG entschiedenen Punkte vollständig umgesetzt. Am 3. Dezember 2019 hat die Bundesagentur für Arbeit nach Anhörung der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände eine endgültige Weisung für die gemeinsamen Einrichtungen erlassen, die der Aufsicht des Bundes unterliegen. Unmittelbar im Anschluss hat auch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt die kommunalen Jobcenter des Landes, die seiner Rechtsaufsicht unterliegen, gebeten, vergleichbar zur Weisungslage bei den gemeinsamen Einrichtungen zu verfahren und dadurch eine einheitliche Vorgehensweise aller Jobcenter in der Übergangszeit bis zu einer Neuregelung durch den Bundesgesetzgeber sicherzustellen.

Zum Zeitpunkt der Behandlung der Petition waren keine Fälle bekannt, in denen Kommunale Jobcenter entgegen der Weisungslage gehandelt haben.

## 6.2 Bildung

### Bewerbung als Seiteneinsteiger auf Stellenausschreibung für Lehrer

Eine Bürgerin äußerte ihr Unverständnis über die Ablehnung ihrer Bewerbungen auf Lehrerstellen im Land Sachsen-Anhalt. Sie legte ihren beruflichen Werdegang dar und begehrte als seiteneinsteigende Lehrkraft im Schuldienst tätig zu werden.

Das Landesschulamt kam im Rahmen der Qualifikationsprüfung zu dem Ergebnis, dass die Petentin kein zusammenhängendes Studium absolviert hat, sondern ein dreijähriges Fachschulstudium an einer Ingenieurhochschule und im Anschluss einen Ergänzungsstudiengang an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft mit Abschluss „Diplom FH für Elektrotechnik“, was als eine ihr Fachschulstudium ergänzende Ausbildung bezeichnet werden kann. Die im Rahmen ihrer Ausbildung erworbenen Kenntnisse in Mathematik und Physik reichen jeweils bei weitem nicht für eine Ableitung dieser Fächer für eine Lehrtätigkeit an Sekundarschulen. Sie kam allerdings als nachrangige Bewerberin für einen Einsatz im Fach Technik an einer Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule bzw. an einer berufsbildenden Schule (BbS) im Fach Elektrotechnik in Betracht.

Aus diesem Grund lud das Landesschulamt die Petentin ein, sich einer Personalauswahlkommission für Seiteneinsteiger vorzustellen. Diese Kommission kam zu dem Ergebnis, die Petentin für den Sekundarschulbereich als sehr geeignet einzustufen. Ebenso wäre eine Verwendung in der BbS möglich.

Der Petentin wurden daraufhin drei Stellenangebote unterbreitet, womit der Bewerbung der Petentin entsprochen wurde.

Die Petentin hat eine der Stellen angenommen. Ihrem Anliegen wurde somit gefolgt.

### Maskenpflicht an Schulen

Eine Bürgerin bezog sich im Sommer 2020 auf einen Zeitungsartikel, in dem die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration vorgeschlagen hatte, dass mit dem Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien für 14 Tage eine umfassende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten sollte. Diese Pflicht lehnte die Petentin ab, da die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit darstelle.

In den Sommerwochen 2020 stiegen die übermittelten Fallzahlen in vielen Bundesländern, auch in Sachsen-Anhalt, und nahmen weiter zu. Dabei fiel auf, dass sich vermehrt jüngere Personen infizierten und die Inzidenz bei jüngeren Altersgruppen vielfach höher war als in höheren Altersgruppen. Diese Entwicklung war sehr beunruhigend. Eine weitere Verschär-

fung der Situation musste unbedingt vermieden werden. Daher sollte der weitere Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen verhindert werden, um abzuwenden, dass auch die älteren und besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen wieder vermehrt betroffen werden.

Das Land Sachsen-Anhalt orientiert sich an den fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes. Zur Beurteilung der infektionsepidemiologischen Lage im Land wurden insbesondere folgende erhobene Parameter erfasst: die Meldezahlen, die Anzahl der Genesenen (Schätzung), die Inzidenz (Anzahl der Neuerkrankungen pro 100.000 Einwohner), die Wocheninzidenz, die 7-Tage-Inzidenz, die Anzahl der belegten und der noch freien Intensiv- und Beatmungsbetten sowie die Kapazitäten der lokalen Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein gewisser Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d. h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen könnte zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind.

Der Einsatz einer Mund-Nasen-Bedeckung kann andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-)Isolation von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 Metern und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens, nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. Das situationsbedingte generelle Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in der Bevölkerung ist ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren (sogenannte AHA-Regeln).

Im Ergebnis einer intensiven Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, den beauftragten Betriebsärzten für das Landespersonal an Schulen, dem Lehrerausschuss, dem Landeselternrat und dem Landesschülerrat erließ das Ministerium für Bildung am 21. August 2020 den „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“.

Vorab wurde am 18. August die Landesregierung über den Entwurf des Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen unterrichtet. Der Erlass ist öffentlich zugänglich und z. B. auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung und des Landesschulamts veröffentlicht worden. Der Erlass regelt unter Nr. 3:

*„Am 27. und 28. August 2020 galt uneingeschränkt die Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Unterrichts. Generell gilt die Verpflichtung für alle, eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen befreit:*

- *Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,*
- *Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.*
- *Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies in geeigneter Weise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.“*

Ferner wird unter Nr. 6.1 für den weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021 geregelt:

*„Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet darüber, ob auf Grund der baulichen Gegebenheiten vor Ort von allen Personen innerhalb des Schulgebäudes oder dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, jedoch nicht während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.*

*Die Regelungen von einer Befreiung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Nr. 3), bleiben davon unberührt.“*

Die von der Petentin beanstandete umfassende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kam mithin gar nicht zur Anwendung. Die Anordnung, an den beiden ersten Schultagen im Schuljahr 2020/2021, also am 27. und 28. August 2020, außerhalb des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, rührte daher, dass zu diesem Zeitpunkt die Erklärungen über die Kenntnisnahme der Hygieneregeln und die Erklärung zum Ausschluss einer Covid-19-Erkrankung noch nicht vorlagen.

Ziel des vom Ministerium für Bildung erlassenen „Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Coronapandemie“ ist es, soviel Normalität im Unterricht wie möglich und soviel Infektionsschutz wie nötig miteinander zu verbinden. Da der Infektionsschutz im Schulalltag nicht immer durch organisatorische Regelungen oder technische Vorrichtungen gewährleistet werden kann, ist das individuelle Mitwirken aller in der Schule befindlichen Personen unvermeidbar.

In diesem Sinne ist auch die Formulierung unter Nr. 6.1 des zitierten Erlasses zu verstehen, dass individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht möglich sind. Hier ist eben nicht gemeint, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts anordnen können. Vielmehr soll punktuell und situationsangemessen (z. B. dichtes Zusammenrücken bei der Beobachtung eines Experiments in den Naturwissenschaften) reagiert werden können.

Hinsichtlich der möglichen Einschränkung von Grundrechten verwies die Landesregierung auf den Beschluss der 3. Kammer des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2020 [Aktenzeichen: LVG 21/20 (K 3)]. In Analogie dazu sind auch hier die möglichen Nachteile für den Infektionsschutz und seine Schutzgüter schwerer zu gewichten, als die ihnen gegenüberstehenden Nachteile durch die mögliche Einschränkung individueller Grundrechte.

Dem Anliegen der Petentin konnte nicht entsprochen werden.

### **6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

#### *Bienensterben*

Mit einer Petition begehrte ein Bürger Maßnahmen gegen das sogenannte Bienensterben. Als Anregung brachte er insbesondere die Pflanzung von alten, regionalen Obstbaumsorten an Straßenrändern, auf Inseln der Kreisverkehre und auf Brachflächen vor.

In Sachsen-Anhalt wurde in den vergangenen Jahren ein starker Rückgang der biologischen Vielfalt registriert. Insekten und damit auch Bienen sind ein integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielen in den Ökosystemen eine wichtige Rolle. Die Gründe für den Verlust der Artenvielfalt bei Insekten sind vielfältig und komplex. Grundsätzlich geht der Verlust der Artenvielfalt in Sachsen-Anhalt mit der Verschlechterung und dem Verlust von natürlichen Lebensräumen an sich, als auch mit dem Verlust an naturnahen Strukturen und Verbindungselementen zwischen den Lebensräumen in der Kulturlandschaft einher. Die Landwirtschaft gilt als einer der Hauptverursacher für den Insektenrückgang. Sie ist gleichzeitig aber auch z. B. auf die Bestäubungsleistungen der Insekten angewiesen.

Um dem Rückgang der biologischen Vielfalt entgegenzuwirken und Insekten zu fördern, unterstützt das Land Sachsen-Anhalt Projekte und Maßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen. Die aktuellen Förderprogramme haben insbesondere die Verbesserung der Strukturen in der Landschaft, die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie die Biotopvernetzung auch im Sinne des Insektenschutzes im Fokus, z. B. über die Artensofortförderung. Im Rahmen der Überarbeitung der Biodiversitätsstrategie des Landes wird dem Insektenschutz zudem verstärkt Beachtung geschenkt. Es werden konkrete, insektenfördernde Maßnahmen sowie Zeithorizonte für die Umsetzung und Evaluierung der



Maßnahmen in der Biodiversitätsstrategie benannt werden. Über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) werden weiterhin Maßnahmen, die das Nahrungsangebot für Insekten und demnach auch für Bienen erhöhen, wie bspw. die Anlage von Blühstreifen oder die Streuobstförderung, gefördert.

Obstgehölze sind insbesondere für die Förderung der Insektenfauna von wesentlicher Bedeutung. Da die Straßenbauverwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällte oder abgängige Obstbäume in der Regel nicht wieder durch Obstgehölze, sondern durch Standard-Laubgehölze ersetzt, reduziert sich die Anlage von Obstalleen auf den Bereich der Feldwege und sonstigen Gemeindestraßen. Für die Gemeinden stellt die Anlage von Obstalleen zudem ein aufwendiges Vorhaben dar, da die Pflege hochstämmiger Obstbaumarten regelmäßige Schnittmaßnahmen erfordert und diese Maßnahmen häufig weder personell noch finanziell abgesichert werden können. Hiermit verbunden sind die Aufwendungen zur Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht. Aus diesem Grund beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, die Anlage und vor allem die Pflege von wegebegleitenden Obstgehölzen durch die Etablierung eines entsprechenden Förderprogramms für die Gemeinden attraktiv zu machen. Damit soll nicht nur ein Beitrag zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes der Gemeinden und des ländlichen Raumes durch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft geleistet werden. Das Ziel besteht vor allem darin, Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu realisieren, die über die Förderung der Insekten- und insbesondere der Bienenfauna einen effektiven Beitrag zur Artenvielfalt leisten.

In Sachsen-Anhalt wird alles unternommen, um den Insekten- und damit auch Bienenschutz zu fördern. Um dem Bienensterben entgegen zu wirken, werden im Land bereits Maßnahmen und Projekte im Rahmen von Förderprogrammen umgesetzt. Zudem beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, die Anlage und vor allem die Pflege von wegebegleitenden Obstgehölzen durch die Etablierung eines entsprechenden Förderprogramms für die Gemeinden attraktiv zu machen.

Dem Anliegen des Petenten konnte aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### *Ablehnung der Förderung für ökologischen Landbau*

Ein Landwirt wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und begehrte eine finanzielle Unterstützung für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft. Er zeigte sich enttäuscht von der Ablehnung seines Antrages auf Beihilfe zur ökologischen Landwirtschaft.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung das Ziel gesetzt, den Ökolandbau auf 20 % der Fläche zu erweitern. Mit den letzten Antragsverfahren hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie eine große Resonanz auf die Förderung der ökologischen Land-

wirtschaft erfahren. Insgesamt werden in Sachsen-Anhalt bereits knapp 95.000 Hektar gefördert. Das entspricht 8,1 % der landwirtschaftlichen Fläche des Landes.

Im Hinblick auf die vorgenannten Zahlen, die fortgeschrittene Förderperiode und die damit bereits vollzogene Mittelbindung der in dieser Förderperiode zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind weitere Antragsverfahren im Ökolandbau nur unter Hinzuziehung von Auswahlkriterien möglich. Im Rahmen des Antragsverfahrens 2019 wurde erstmals der Flächenumfang auf 5.000 ha beschränkt und Auswahlkriterien eingeführt. Damit hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sichergestellt, dass bei beschränkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Auswahl unter der Vielzahl der eingehenden Anträge getroffen werden kann. Können somit aufgrund der Antragslage nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt werden, ist es durch die Auswahlkriterien möglich, die Fördermittel zielgerichtet bei den zuvor festgelegten Schwerpunkten einzusetzen. Alternativ hätten - ohne vorherige Festlegung von Auswahlkriterien - bei einer Überbeantragung der zur Verfügung stehenden Fördermittel alle Anträge abgelehnt werden müssen.

Die Beschränkung des Antragsverfahrens auf höchstens 5.000 ha und die Auswahlkriterien wurden den Antragstellerinnen und Antragstellern und den Berufsstandsvertretungen vor Beginn des Antragsverfahrens bekannt gegeben und in den Antragsunterlagen erläutert.

Tatsächlich wurde im Antragsverfahren 2019 ein wesentlich höherer Flächenumfang für eine Förderung des Ökologischen Landbaues beantragt, als dafür Fördermittel zur Verfügung standen. Dies führte leider zu zahlreichen Ablehnungen von Förderanträgen unter denen sich auch der Petent befand.

Auch im Jahr 2020 sollte ein Antragsverfahren unter Hinzuziehung von Auswahlkriterien angeboten werden. Mit den beschränkten Antragsverfahren wird in Sachsen-Anhalt die Grundlage geschaffen einen stetigen, wenn auch begrenzten Ausbau des Ökolandbaus trotz eingeschränkt zur Verfügung stehender Finanzmittel sicherzustellen.

Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, erneut einen Förderantrag einzureichen.

## **6.4 Finanzen**

### Unterstützung des Projektes Open Budgets

Mit einer Petition wurde um Unterstützung des Projekts „open budgets“, einer Online-Plattform, auf der Inhalte öffentlicher Haushalte dargestellt werden, gebeten.

Das Land stellt im Rahmen seines Internet-Auftritts der Öffentlichkeit alle Haushaltspläne, sämtliche Haushaltsrechnungen und viele die Finanzpolitik des Landes betreffende Dokumente zur Verfügung. Überwiegend sind diese barrierefrei zugänglich. Mit dem Angebot des interaktiven Haushalts werden ergänzende, allgemeinverständliche Informationen bereitgestellt. Damit wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit in ausreichendem Maße

nachgekommen. Eine Bereitstellung von Daten in anderer Form und an einem weiteren Ort ist inhaltlich nicht erforderlich. Haushalts- und finanzpolitische Informationen sind Grundlage wie Ergebnis staatlichen Handelns. Deswegen werden diese Informationen nur durch das Land selbst bereitgestellt, eine Einspeisung von Daten in eine nicht vom Land betriebene Plattform scheidet daher aus.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

#### Erstattungsregelungen bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und beehrte die Beschränkung der Kostenerstattungen direkt oder mittelbar durch das Land für Beförderungen mittels öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Land-, Wasser- und Luftweg. Es sollten nur Beförderungskosten der Klassen berücksichtigt werden, die unmittelbar unterhalb der ersten Klasse bzw. der Business-Klasse liegen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die in Deutschland und den meisten anderen Industrieländern verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel heutzutage ausreichend komfortabel seien, so dass Reisen in der ersten Klasse bzw. Business-Klasse nicht weiter erforderlich seien. Ausnahmen seien jedoch zulässig. Der Petitionsausschuss wurde gebeten, im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, diesem Zustand durch eine Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften abzuhelpfen.

Nach § 4 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BesVersEG LSA - gelten hinsichtlich der Reise- und Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes in entsprechender Anwendung die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen.

In § 4 Absatz 1 Satz 4 BesVersEG LSA ist geregelt, dass abweichend von der Bundesregelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG), nach der eine Erstattung für die Benutzung der nächsthöheren Beförderungsklasse in gewissen Ausnahmefällen erfolgen kann, in Sachsen-Anhalt die notwendigen Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden.

Somit ist die Erstattung der Beförderungskosten für die Benutzung der ersten Klasse der Bahn bzw. der Business-Klasse (Flugreisen) für Dienstreisen im Inland ausgeschlossen.

Für Auslandsdienstreisen gelten die ergänzenden Regelungen der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV).

Nach § 2 Absatz 1 ARV werden bei Bahnreisen die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse erstattet. Dies gilt nicht für Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien (ausgenommen südlich der Eisenbahnstrecke Rom - Pescara), Liechtenstein, Luxemburg, Monaco,

Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Für diese Reisen werden - wie bei Dienstreisen im Inland - die notwendigen Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

Bei Flugreisen in das Ausland werden gemäß § 2 Absatz 2 ARV die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Ausnahmen hiervon sind Flugreisen in Europa sowie sonstige Flugreisen, für die die oberste Dienstbehörde insbesondere wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung getroffen hat. In diesen Fällen erfolgt eine Erstattung der Kosten für ein Ticket der Economy-Klasse. Bei Schiffsreisen werden gemäß § 2 Absatz 3 ARV neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer Zwei-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.

Dem Anliegen der Petition wird durch die in Sachsen-Anhalt geltende Rechtslage ausreichend Rechnung getragen.

## **6.5 Gesundheit und Soziales**

Die Petitionen zu diesem Sachgebiet waren zunehmend von der Corona-Pandemie und deren Folgen geprägt. Die Beschwerden richteten sich überwiegend gegen die angeordneten Maßnahmen und beehrten deren Aufhebung.

### *Gestaltung der Notbetreuung in Schulen und Kindergärten*

Eine Bürgerin wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und beehrte, dass die Bedingungen im Rahmen der Notbetreuung in Schulen und Kindergärten kinderfreundlicher ausgestaltet werden.

In Sachsen-Anhalt wurde die Notbetreuung in den Kindertagesstätten zum 2. Juni 2020 durch einen eingeschränkten Regelbetrieb ersetzt (§ 14a der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020). Es waren die Abstandsregeln zwischen den zu bildenden festen Gruppen einzuhalten. Dies sollte im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus einer gruppenübergreifenden Ansteckung vorbeugen. Von der Einhaltung eines Abstandsgebotes zwischen den Kindern innerhalb einer Gruppe wurde sowohl aus pädagogischen Gründen, als auch aufgrund der kaum möglichen Umsetzung im Alltag der Kindertageseinrichtungen abgesehen. Somit gab es seitens des Landes keine Regelung, die eine Umrüstung zwischen den Kindern in einer Gruppe verbietet. Dies galt bereits für die Notbetreuung.

Für die Schulen war eine schrittweise Öffnung vorgesehen (§ 15 dieser Verordnung). In der Primarstufe sollte zwischen dem 8. und 15. Juni zum vollständigen Präsenzunterricht zurückgekehrt werden. Dabei sollten alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich wieder in den

ihnen bekannten Lerngruppen bzw. Klassen von den bisherigen Lehrkräften unterrichtet werden.

Das Zusammentreffen der einzelnen Lerngruppen bzw. Klassen war zu vermeiden. Im Hinblick auf mögliche konkrete Handlungen oder Verhaltensweisen in der Zeit der Notbetreuung der Kinder der Petentin konnte keine Aussage getroffen werden, da die Einrichtungen nicht näher benannt waren.

### Corona-Maßnahmen für Pilates Studios

Ein Verband beehrte die Öffnung von Pilates-Studios ab Anfang Mai 2020 und bat den Ausschuss für Petitionen um Unterstützung.

Ziel der Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt ist die Unterbrechung der Infektionsketten. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind bestimmte Hygieneregeln und physische Distanz unumgänglich.

Die Landesregierungen stimmten sich täglich mit dem Bund, den anderen Ländern und den Kommunen ab, welche Lockerungen in Kraft treten können, ohne eine erneute Zunahme der Infizierungen herbeizuführen. Dies war ein ständiger Prozess des Abwägens aller Aspekte.

Während des laufenden Petitionsverfahrens trat die Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Kraft. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 14 dieser Verordnung durften Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Yoga- und andere Präventionskurse sowie Indoor-Spielplätze wieder geöffnet werden. Darunter fallen auch Pilates-Studios.

Dem Anliegen der Petition wurde damit entsprochen.

Es gab jedoch auch nicht pandemiebedingte Beschwerden, wie der folgende Fall zeigt.

### Genehmigung einer Mutter-Kind-Kur

Eine Bürgerin beehrte Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und monierte die Ablehnung einer Mutter-Kind-Kur durch die AOK Sachsen-Anhalt (AOK).

Die Petentin ist seit Mitte 2019 bei der AOK kranken- und pflegeversichert. Sie stellte im Oktober 2019 einen Antrag auf stationäre Vorsorgeleistung im Rahmen der Mutter-Kind-Vorsorge zusammen mit einer Verordnung medizinischer Vorsorge für Mütter und Väter gemäß § 24 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Krankenkasse leitete daraufhin entsprechend § 275 Absatz 2 SGB V eine Begutachtung beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen Sachsen-Anhalt (MDK) ein.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung prüft der Gutachter oder die Gutachterin, ob die sozialmedizinischen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Reha-Antrages vorliegen und ggf. welche Vorsorgeleistungen die Petentin erhalten kann. In der Gesamteinschätzung gelangte der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die sozialmedizinischen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Reha-Antrages nicht erfüllt werden. Die AOK erließ auf Basis des sozialmedizinischen Gutachtens im November 2019 einen Ablehnungsbescheid. Gegen diesen Bescheid legte die Petentin Widerspruch ein. Die AOK beauftragte daraufhin den MDK mit einer Widerspruchsbegutachtung.

Die Vorsorgeleistungen für Mütter und Väter werden nach § 24 Abs. 1 SGB V unter den gleichen medizinischen Voraussetzungen (Schwächung der Gesundheit, Verhütung oder Verschlimmerung von Krankheiten, Vermeidung von Pflegebedürftigkeit) erbracht wie die Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 1 SGB V. Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat die Krankenkasse im Rahmen des § 23 Absatz 2 oder des § 24 SGB V weitergehende Vorsorgeleistungen zu gewähren. Dabei setzt der spezifische Zweck des § 24 Absatz 1 SGB V voraus, dass die Gesundheitsrisiken oder Krankheiten auch auf der besonderen Belastung als Mutter oder Vater beruhen.

In diesem Zusammenhang beauftragte die Krankenkasse den MDK gemäß § 275 Absatz 2 SGB V mit der Indikationsprüfung. Die Begutachtungsanleitung (BGA) Vorsorge und Rehabilitation bildet dafür die sozialmedizinische Grundlage.

Die AOK teilte mit, dass der MDK im Dezember 2019 mit einer erneuten Widerspruchsbegutachtung beauftragt worden sei. Parallel wurde der Bereich für das besondere Fallmanagement eingeschaltet, um ggf. eine Lösung für die Petentin zu suchen.

Im Rahmen der Sitzung wurde seitens der Landesregierung berichtet, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen Sachsen-Anhalt eine Mutter-Kind-Kur ausdrücklich befürwortet. Die AOK Sachsen-Anhalt stünde in einem engen Kontakt mit der Petentin, um eine geeignete Kur-Einrichtung für sie zu finden.

Dem Ausschuss wurde letztendlich mitgeteilt, dass eine geeignete Einrichtung gefunden worden sei und dem Anliegen der Petentin entsprochen werden konnte.

## 6.6 Inneres

### Kriegsgräber

Im Berichtszeitraum erreichte den Petitionsausschuss eine Vielzahl von Eingaben zu Einzelgräbern für Kriegstote des 1. und 2. Weltkrieges auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) regelt die Rechtsverhältnisse der bestehenden Gräber der Opfer beider Weltkriege sowie der Verstorbenen, für deren Tod der Krieg oder die Gewaltherrschaft ursächlich waren. Die Bundesländer haben dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Anlegung, Instandsetzung und Pflege der auf ihrem Gebiet liegenden Gräber durchgeführt werden. Das - durch das Gräbergesetz garantierte - dauernde Ruherecht der Kriegsoffer setzt voraus, dass die Grabstelle bereits mit dem Grab eines Toten des Krieges oder der Gewaltherrschaft belegt ist.

Zum Teil wurde geltend gemacht, dass Gräber oder Grabanlagen der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nicht ausreichend gepflegt bzw. teilweise verfallen seien. Diesen Beschwerden wurde nachgegangen. Da auf der Grundlage des Gräbergesetzes sicherzustellen ist, dass die Kriegsgräber dauerhaft in einem gepflegten Zustand erhalten bleiben, wurden in der Folge in einer Vielzahl Sanierungsmaßnahmen veranlasst.

In einem Teil dieser Petitionen wurde auch die Wiederherstellung von Einzelgräbern für Kriegstote des 1. und 2. Weltkrieges auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gefordert.

Die Bearbeitung solcher Petitionen erfordert erhebliche Nachforschungen durch die für Aufgaben nach dem Gräbergesetz zuständigen Gemeinden. Sofern die Recherchen in standesamtlichen und kirchlichen Verzeichnissen keine ausreichenden Informationen zu konkreten Grablagen erbrachten, war die geforderte Wiederherstellung etwaiger Kriegsgräber nicht möglich. Demzufolge konnte das für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zuständige Ministerium den Bitten nicht entsprechen.

Aufwendungen für die Errichtung oder Unterhaltung von symbolischen Gräbern und Denkmälern sind gemäß § 10 Absatz 3 Gräbergesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Mithin konnte den dazu eingegangenen Petitionen nicht entsprochen werden.

Ebenso ist das Gräbergesetz gemäß § 16 Nr. 1 nicht auf Kriegsoffer, die in mehrstelligen Grabstätten (Wahl- oder Familiengräber) bestattet worden sind, anzuwenden. Auch hier konnte etwaigen Petitionen nicht entsprochen werden.

Nach Auskunft der Landesregierung ist es möglich, dass auch fast 70 Jahre nach Kriegsende Kriegstote - beispielsweise bei Bauarbeiten oder Ausgrabungen - gefunden werden. Für die-

se Kriegsoffer können nach dem Gräbergesetz neue Grabstätten angelegt werden. Das Gräbergesetz verpflichtet die Bundesländer jedoch nicht, nach derartigen Gräbern systematisch zu suchen. Es verpflichtet die Länder und die Träger von Friedhöfen auch nicht, Nachforschungen zum Bestattungsort einzelner Soldaten anzustellen. Angesichts des ungelösten Schicksals von Hunderttausenden Menschen beider Weltkriege sind derartige, in der Regel außerordentlich zeitaufwändige Untersuchungen für die öffentliche Verwaltung nicht leistbar. Zudem besteht auch für Privatpersonen die Möglichkeit, vom Bundesarchiv zum Schicksal von Militärpersonen, die infolge beider Weltkriege verstorben sind, Informationen abzufordern bzw. eigene Untersuchungen anzustellen.

### Finanzierung gemäß Gräbergesetz

Mit dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften hat der Bund auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nr. 10 Grundgesetz von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. Gemäß Artikel 83 Grundgesetz führen die Länder das Bundesgesetz als eigene Angelegenheiten aus. Der Bund erstattet als Kriegsfolgelast nach Artikel 120 Grundgesetz den Ländern die Kosten.

Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 Gräbergesetz zahlt der Bund den Ländern die Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter als Pauschale. Das zuständige Bundesministerium setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Gräbergesetz die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre fest. Der Bund stellt hierfür zurzeit ca. 23 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach der Gräberpauschalenverordnung anteilig auf die Bundesländer verteilt und gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 Gräbergesetz den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Einzelgräber und die Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche in den Ländern. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurden die Pauschalen um 10 % erhöht.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden in Sachsen-Anhalt ca. 77 % der Pauschale an die zuständigen Gemeinden weitergereicht. Diese Gelder nutzen die zuständigen Gemeinden zur Pflege (Bepflanzung, einfache Pflege der Grabzeichen). Die Gemeinden bestätigen dem Landesverwaltungsamt die zweckentsprechende Verwendung der Pauschale. Eine spitze Abrechnung erfolgt nicht. Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass eine Pauschale nicht abgerechnet werden muss.

Um notwendige größere Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können, sind gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 Gräbergesetz die Länder berechtigt, aus den Pauschalen Rücklagen zu bilden. In Sachsen-Anhalt wird - wie auch in anderen Bundesländern - ein



Teil der Pauschale (5% - 25%) zurückbehalten. Damit werden langfristige Maßnahmen realisiert.

## **6.7 Justiz**

### Veröffentlichung von Akten

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und begehrte die zeitnahe und dauerhafte Veröffentlichung von Akten zu einem bestimmten Todesfall in Sachsen-Anhalt.

Für die gewünschte Veröffentlichung der offenbar gemeinten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Einsicht in und die Auskunft aus strafrechtlichen Ermittlungsakten sind für Privatpersonen und sonstige Stellen abschließend in § 475 der Strafprozessordnung geregelt. Eine dauerhafte Veröffentlichung von Ermittlungsakten, also die auf die Dauer angelegte Akteneinsichtsmöglichkeit für eine unbestimmte Vielzahl von Personen, sieht der klare Normtext nicht vor.

Auch andere Gesetze ermöglichen nicht die Erfüllung des Petitionsbegehrens. So dürfte etwa auch auf einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) die zuständige Stelle keine vollständige strafrechtliche Ermittlungsakte veröffentlichen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e) IZG LSA).

Dem Begehren konnte nicht gefolgt werden.

### Dauer sozialgerichtlicher Verfahren

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und beschwerte sich über die Dauer seines sozialgerichtlichen Verfahrens. Er begehrte eine Verkürzung dieser Verfahren auf maximal drei Jahre.

Der Wunsch, die Dauer von gerichtlichen Verfahren auf eine überschaubare Zeitspanne zu verkürzen, erscheint zunächst nachvollziehbar. Auf den Verfahrensablauf und mithin auch auf die maximale Dauer eines Verfahrens und dessen Terminierung kann durch Exekutive und Legislative indes nicht unmittelbar eingewirkt werden.

Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 83 Absatz 2 der Landesverfassung legen fest, dass die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Damit garantieren sie die sachliche Unabhängigkeit der Richter. Aus der richterlichen Unabhängigkeit folgt die grundsätzliche Weisungsfreiheit des Richters, sodass u. a. die Rechtsfindung bis zur Grenze evidenter Fehlgriffe der Dienstaufsicht entzogen ist. Zur Rechtsfindung gehören alle dem Rechtsspruch auch nur mittelbar dienenden, ihn vorbereitenden oder ihm nachfolgenden

Sach- und Verfahrensentscheidungen. Sie sind im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit dem Kernbereich der richterlichen Tätigkeit zuzurechnen.

Hierzu gehört letztlich auch die zeitliche Gestaltung von Verfahren. Denn zu den Sach- und Verfahrensentscheidungen gehört etwa die Durchführung einer Beweisaufnahme. Diese kann sich - je nach Verfahrensgegenstand - umfangreich, aufwendig und zeitintensiv gestalten, etwa dann, wenn mehrere Gutachten eingeholt werden müssen. Es liegt gerade im Interesse der Rechtsuchenden, dass die Wahrheitsfindung nicht unter Zeitdruck stattfindet.

Eine unzulässige Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit stellt es folglich dar, wenn durch Exekutive oder Legislative Einfluss auf die maximale Dauer von Verfahren genommen würde. Dies schützt letztlich auch das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unparteilichkeit der Richter und einen am Ziel materiell richtiger Entscheidungen orientierten Rechtsvortrag.

Den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens steht es zur Durchsetzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer bereits nach geltender Rechtslage frei, jederzeit formlose Sachstandsfragen zu stellen und um Mitteilung zu bitten, wann voraussichtlich mit einer Terminierung gerechnet werden kann. Ist ein Beteiligter der Auffassung, dass „sein“ Verfahren ohne sachlichen Grund in Überlänge zu erwachsen droht, steht ihm hierneben die Möglichkeit der Verzögerungsrüge offen (§ 202 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 198 Gerichtsverfassungsgesetz).

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

## **6.8 Kultur**

### Weltkulturerbe der UNESCO

Im Berichtszeitraum wurde mit einer Vielzahl von Petitionen die Aufnahme sakraler Bauten im Land Sachsen-Anhalt in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO gefordert.

Sakrale Baudenkmale Mitteleuropas sind entsprechend dem „Filling the Gaps report“ der UNESCO von 2004/2011 auf der Welterbeliste drastisch überrepräsentiert. Die Bewerbung für die Listung eines herausragenden Baudenkmals oder Ensembles als Weltkulturerbe bei der UNESCO erfolgt nicht durch die Bundesländer, sondern durch die UNESCO-Vertragsstaaten - konkret durch die Bundesrepublik Deutschland. Hierzu schreibt die Bundesrepublik gemäß Artikel 11 der UNESCO-Welterbekonvention eine Tentativliste mit geeigneten Stätten fort, die regelmäßig aktualisiert wird. Aus dieser Liste aller deutschen Länder (Tentativliste) wird jährlich nur eine Stätte in ein förmliches Antragsverfahren bei der UNESCO überführt, wobei die UNESCO angesichts der sehr hohen Welterbe-Dichte in Mitteleuropa in der jüngeren Vergangenheit einen Vorrang der außereuropäischen Stätten zur Auswahlmaxime gemacht hat. Bis zur Abarbeitung der laufenden Tentativliste ist die Nominie-

rung neuer Stätten bereits aus prozeduralen Übereinkommen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen. Die aktuelle Liste gilt seit 2016 und hat bis 2025 Bestand. Erst dann wird es eine Aktualisierung der Liste geben.

Vor diesem Hintergrund ist in naher Zukunft nicht mit der Aufnahme sakraler Bauten im Land Sachsen-Anhalt in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO zu rechnen.

Das Land Sachsen-Anhalt evaluiert darüber hinaus in ständiger Praxis nur solche Stätten, deren Eigentümer einen diesbezüglichen Antrag an die Landesregierung gerichtet haben.

## **6.9 Landtag**

### Gefahrtiergesetz

Eine Bürgerin wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und begehrte die Einführung eines Gefahrtiergesetzes im Land Sachsen-Anhalt, um die Haltung von Wildtieren in Privathand zu verhindern.

Die Haltung gefährlicher Tiere ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Zum einen existieren mit Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Sicherheits-, Ordnungswidrigkeiten-, Straf- und ggf. Artenschutzrechts keine speziellen landesrechtlichen Regelungen. Zum anderen unterliegt das Halten gefährlicher Tiere konkreten Vorgaben sowie einer sicherheitsrechtlichen Erlaubnispflicht.

Für das Land Sachsen-Anhalt wurde 1993 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere erlassen. Diese Regelung ist im Jahr 2005 außer Kraft getreten. Seit Fehlen einer spezialrechtlichen Regelung greifen die allgemeinen ordnungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

Spezielle tierschutzrechtliche Regelungen zur Haltung von Wildtieren bestehen in Sachsen-Anhalt nicht. Grundsätzlich sind die Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) einzuhalten. Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.

Bei der Auslegung der allgemeinen Regelungen des TierSchG findet das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Anwendung. Es richtet sich sowohl an Tierhalter als auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

Bestimmte Tätigkeiten mit Tieren sind gemäß § 11 TierSchG erlaubnispflichtig. Dazu zählen u. a. das Zur-Schau-Stellen von Tieren, das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren (außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild) bzw. das gewerbsmäßige Handeln von Wirbeltieren. Diese Einrichtungen unterliegen überdies der amtlichen Tierschutzüberwachung. Aus dem Tierschutzrecht ergibt sich dagegen keine Verpflichtung, private Tierhaltungen anzuzeigen.

In Sachsen-Anhalt gibt es zudem kein artenschutzrechtliches Verbot für private Halter bestimmte geschützte Tiere zu halten, wenn die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Die bundeseinheitlich geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 44, 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind abweichungsfest, d.h., sie sind abschließend geregelt. Die Bundesländer haben hier keine landesspezifischen Regelungsmöglichkeiten.

Eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit gefährlichen Tieren gibt es nicht. Über Art und Anzahl der in Sachsen-Anhalt ggf. in Privathand gehaltenen gefährlichen Tiere (u. a. Giftschlangen, erheblich giftige Spinnen, Krokodile, Riesenschlangen, Großkatzen) liegen keine genauen amtlichen Daten vor.

Die Landesregierung hat die Petition zum Anlass genommen, die Notwendigkeit eines Gefahrtiergesetzes zu prüfen und wird im Ergebnis ein solches erarbeiten.

### Legalisierung von Homeschooling

Besorgte Eltern wandten sich an den Ausschuss und beehrten die Änderung des Schulgesetzes, um Homeschooling zu ermöglichen. Dabei verwiesen sie auf die Maßnahmen, die die Schulverwaltung zur Eindämmung der Coronapandemie getroffen hat.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie bestanden aus einer zunächst vollständigen Schließung aller Schulen, danach in einem schrittweisen Öffnen der Schulen, zunächst im Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Distanzunterricht. Zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 sind die Schulen der Primarstufe in den eingeschränkten Regelbetrieb zurückgekehrt. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 war eine Rückkehr in den Regelbetrieb für alle übrigen Schulen geplant.

In der Zeit der Schulschließung und des Wechselbetriebs fand durch die Schulen ein Distanzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler erhielten von ihren Schulen Aufgaben, die sie zu Hause abarbeiten sollten. In einem Großteil der Schulen erfolgte das auf elektronischem Weg. Wo dieser Kommunikationsweg nicht eröffnet war, wurden die Aufgaben telefonisch oder per Briefpost erteilt bzw. persönlich abgeholt oder überbracht. Unbestritten haben die Eltern der Schülerinnen und Schüler beim Distanzunterricht eine größere Verantwortung als beim Präsenzunterricht. Je nach Alter und Entwicklungsstand kümmern sie sich

darum, dass die Aufgaben von ihren Kindern auch erledigt werden und beantworten deren Fragen, wenn die jeweilige Lehrkraft nicht erreichbar ist. Der Distanzunterricht ist aber weiterhin an den Lehrplänen ausgerichtet.

Homeschooling hat mit der eben beschriebenen Darstellung des Distanzunterrichts nichts gemeinsam. Im Homeschooling geben allein die Eltern vor, welchen Aufgaben sich ihr Kind widmet. Homeschooling wird in keinem Bundesland erlaubt. Das Verbot von Homeschooling ist seitens des Bundesverfassungsgerichts in drei Beschlüssen als verfassungsgemäß bewertet worden (Beschluss vom 29. April 2003 - 1 BvR 436/03). Die Pflicht zum Schulbesuch dient, so das Bundesverfassungsgericht, dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1693/04, „richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind.“ Nicht anders lautet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Oktober 2014 - 2 BvR 920/14.

Nach Auffassung des juristischen Schrifttums ist mit diesen drei Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts dem Homeschooling in Deutschland auf absehbare Zeit der Boden entzogen.

Nichts Anderes gilt für Sachsen-Anhalt. Gemäß § 36 Absatz 1 SchulG LSA ist der Besuch einer Schule für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend. Von der Schulbesuchspflicht gibt es nur wenige Ausnahmen, die dann als ein Ruhen der Schulpflicht gelten. Die entsprechenden Ausnahmen finden sich in § 40, insbesondere in Absatz 7a SchulG LSA. Homeschooling gehört nicht zu den Ausnahmen, die ein Ruhen der Schulpflicht rechtfertigen. Es gibt auch keine ernsthaften Bestrebungen im politischen Raum, das Schulgesetz in diesem Punkt zu ändern.

Dem Anliegen der Petenten konnte nicht entsprochen werden.

## **6.10 Medien**

### *Aussetzung der Rundfunkbeiträge*

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss und begehrte wegen der mit der Pandemie verbundenen wirtschaftlichen Probleme die Aussetzung der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für alle Betriebsstätten bis 31. Dezember 2020.

Die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden vor allem in derartigen Situationen von allen Bevölkerungsgruppen intensiv nachgefragt: Tagtäglich arbeiten die Journalistinnen und Journalisten in den Rundfunkanstalten unter Hochdruck daran, die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen und Hintergründen zu versorgen und gleichzeitig ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nachzukommen.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, eine funktionsgerechte Ausgestaltung der Rundfunkanstalten zu garantieren. Er hat hierbei eine weite, verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgezeichnete Spanne von Regelungsmöglichkeiten, wie auch aus verschiedenen Ansätzen in den Staatsverträgen der Landesrundfunkanstalten ersichtlich ist. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Finanzierungsform, solange die Finanzierung insgesamt gewährleistet ist. Allerdings ist der Rundfunkbeitrag die vorrangige Finanzierungsquelle, weil sie von Einschaltquoten unabhängig macht und damit die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk am besten entsprechende Art der Finanzierung darstellt.

Eine umfassende Befreiung von Betriebsstätten von der Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrages, auch wenn diese nur temporär bestehen würde, würde zu einer erheblichen Senkung des Beitragsaufkommens führen und somit eine funktionsgerechte Finanzausstattung der Rundfunkanstalten gefährden. Die Einnahmeausfälle müssten durch die verbleibenden Beitragspflichtigen aufgefangen werden. Es würde zu einer Anpassung der Haushaltsabgabe im privaten Bereich kommen.

Dies würde wenig Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Eine umfassende Befreiung von Betriebsstätten über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus kann auch nicht durch Einsparungen der Sendeanstalten kompensiert werden. Der Kostenvorteil durch entsprechende Minderausgaben müsste allen Beitragszahlern und nicht nur den Betriebsstätten zu Gute kommen. Eine direkte finanzielle Unterstützung staatlicherseits aus Steuern und Abgaben verbietet der Grundsatz der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

In der derzeitigen Krisensituation ist es wichtig, Unternehmen finanziell zu unterstützen. Bund, Länder und Kommunen haben umfangreiche Hilfsprogramme aufgesetzt. Eine umfassende Befreiung von Betriebsstätten von der Beitragspflicht jenseits der gesetzlichen Befreiungstatbestände wäre aus den oben genannten Gründen kein geeignetes Mittel, die Folgen der Krise abzumildern.

Ungeachtet dessen haben ARD, ZDF und Deutschlandradio signalisiert, dass sie einen entsprechenden Handlungsbedarf zur Unterstützung von Unternehmen sehen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Nöte geraten sind und wollen in Abstimmung mit dem Beitragsservice die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten unbürokratisch ausschöpfen.

### Zahlungsrhythmus Rundfunkbeitrag

Eine Bürgerin beehrte vom Ausschuss für Petitionen die Möglichkeit, den Rundfunkbeitrag monatlich zu zahlen.

Nach § 7 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist der Rundfunkbeitrag monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten. Alternativ kann er auch viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zum ersten Tag des Zeitraumes beglichen werden. Die Zahlung kann per Überweisung oder per Lastschrift erfolgen. Gegen die Möglichkeit, bei rund 40 Millionen zu verwaltenden Beitragskonten eine monatliche Zahlung zuzulassen, spricht vor allem der höhere Verwaltungsaufwand, da die Durchführung der Lastschrift bzw. die Kontrolle des Zahlungseingangs zwölf- statt nur (höchstens) viermal erfolgen müsste. Durch den höheren Verwaltungsaufwand würden höhere Kosten entstehen, die mit Nachteilen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verbunden sein würden. Die Zahlung zur Mitte des Dreimonatszeitraums ist zinsneutral, da für denselben Zeitraum sinngemäß vorgeleistet wie nachgezahlt wird. Dass für den dritten Monat einmalig in Vorleistung gegangen werden muss, ist zumutbar. Einkommensschwache Empfänger von Sozialleistungen haben nach § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Die Frist zur Zahlung des Beitrages beträgt vier Wochen.

Eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages würde zudem die Zustimmung aller 16 Bundesländer erfordern, von denen kein Land die Forderung der Petentin unterstützt.

Dem Anliegen der Petentin konnte nicht entsprochen werden.

## **6.11 Umwelt**

### Umgang mit Abfällen

Eine Bürgerin äußerte Besorgnis hinsichtlich der sachgerechten Genehmigung und behördlichen Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen gemäß den Genehmigungsvorgaben. Aus Gründen der Transparenz sei die Zugänglichmachung von Informationen wie zur Rechtslage, Verantwortlichkeiten u. Ä. im Internet erforderlich.

Anlagen zur Behandlung, d. h. zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen bedürften abhängig von der Art der Behandlung und der Kapazität einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), ggf. auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei bestimmten Anlagen und im Fall der UVP-Pflicht ist für das Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Gemäß § 5 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es besteht auch die Verpflichtung, durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die zuständige Immissionsschutzbehörde unter Einbeziehung anderer betroffener Fachbehörden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind oder die Erfüllung durch geeignete Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Es wird also geprüft, ob sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, die sich aus Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird, werden der Genehmigung regelmäßig insbesondere immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Nebenbestimmungen beigelegt.

Eine Genehmigung nach BImSchG wird nur erteilt, wenn alle für die betreffende Abfallbehandlungsanlage geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Abfallbehandlungsanlage durch die zuständigen Überwachungsbehörden regelmäßig und auch anlassbezogen auf die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen und der im Bescheid fixierten Bedingungen kontrolliert. Außerdem verpflichtet § 52 Absatz 1 BImSchG die zuständige Behörde ihre Zulassungsentscheidung regelmäßig zu überprüfen, ob mit Blick auf die Einhaltung des Standes der Technik die getroffenen Anordnungen bestehen bleiben können oder ergänzt werden müssen.

Die Zulassung einer Deponie bedarf in der Regel eines Planfeststellungsverfahrens mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für dieses Verfahren zu beachtenden verfahrensrechtlichen Anforderungen - wie insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit- werden ebenfalls durch die hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere Kreislaufwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung (DepV), Umweltverträglichkeitsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz) vorgegeben.

Abhängig von den zulässigen Schadstoffgehalten der Abfälle, die abgelagert werden dürfen, werden die Deponieklassen unterschieden. An die verschiedenen Deponieklassen werden unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der technischen Sicherungssysteme gestellt.

Die rechtlich vorgeschriebenen Sicherungssysteme und sonstigen Vorkehrungen sind darauf ausgerichtet, angepasst an die Deponiekategorie die jeweilig zugelassene Schadstofffracht sicher und dauerhaft abzulagern.



Im Zulassungsverfahren wird unter Einbeziehung aller zu beteiligenden/betroffenen Behörden umfassend geprüft, ob das Vorhaben den fachtechnischen Anforderungen aus den geltenden rechtlichen Regelungen entspricht und es werden im Planfeststellungsbeschluss die hierfür erforderlichen Nebenbestimmungen festgelegt.

Danach wird die Deponie durch die zuständige Überwachungsbehörde regelmäßig und auch anlassbezogen auf die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen und der im Planfeststellungsbeschluss fixierten Bedingungen kontrolliert. Außerdem verpflichtet § 22 DepV die zuständige Behörde ihre Zulassungsentscheidung alle vier Jahre zu überprüfen, ob mit Blick auf die Einhaltung des Standes der Technik und die Anforderungen aus § 36 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die getroffenen Anordnungen bestehen bleiben können oder ergänzt werden müssen.

Die wesentlichen Vorschriften für die Annahme von Abfällen zur Ablagerung auf Deponien finden sich in den §§ 6 ff der Deponieverordnung. Die Vorschriften enthalten die die Abfallerzeuger und Deponiebetreiber treffenden Verpflichtungen zur Charakterisierung der Abfälle vor, bei und während einer dauerhaften Anlieferung, Vorgaben für Probenahmen und die durchzuführenden Kontrolluntersuchungen, Dokumentationspflichten und Informationsverpflichtungen gegenüber der zuständigen Behörde. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges im Rahmen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Land Sachsen-Anhalt wurde die Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) erarbeitet, die auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes (LVWA) eingestellt ist.

Die in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (sog. IED- Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, u. a. mit dem Ziel der einheitlichen und systematischen behördlichen Überwachung ein System für Umweltinspektionen von Anlagen einzuführen. Dies umfasst die Notwendigkeit der Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für die erfassten Anlagen sowie die Anforderungen an die Überwachung in diesem Zusammenhang.

Der anlagenübergreifende Überwachungsplan enthält insbesondere eine Erfassung aller betroffenen immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen und Deponien und ein Grundkonzept für deren Überwachung (Verfahren für die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung) wie z.B. ein Bewertungsschema zur Bestimmung des Überwachungsrythmus. Auf Grundlage des Überwachungsplans sind von den für die Erteilung der Genehmigung der erfassten Anlagen zuständigen Behörden jeweils anlagengenaue Überwachungsprogramme aufzustellen.

Weitere und ergänzende Regelungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges im Land enthält der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für

Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 1. März 2019: Vollzug der abfallrechtlichen Überwachung der Entsorgung von Abfällen (MBI. LSA 2018, S. 316).

Während eines Zulassungsverfahrens mit UVP gewährleistet das UVP-Portal Sachsen-Anhalt der Öffentlichkeit die Möglichkeit des Einblicks in die zu veröffentlichenden Antragsunterlagen des jeweiligen Vorhabens.

Der Überwachungsplan ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie sowie des Landesverwaltungsamtes der Öffentlichkeit zugänglich. Auch die Überwachungsprogramme sind auf den Internetseiten der zuständigen Überwachungsbehörden der Öffentlichkeit zugänglich.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung (Regelüberwachung, Anlasskontrolle) ist von der für die Anlage zuständigen Überwachungsbehörde ein Überwachungsbericht zu erstellen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere der Schutz von Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen. Die Überwachungsberichte werden spätestens vier Monate nach der Vor-Ort-Besichtigung von der jeweils erstellenden Überwachungsbehörde veröffentlicht.

Informationen z. B. zu Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten finden sich auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und/oder den Internetseiten der nachgeordneten Behörden.

Weitere Informationsquellen für den Bürger sind beispielsweise auch:

- Das amtliche Raumordnungsinformationssystem enthält die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land.

<https://mlv.sachsen-anhalt.de/themen/raumordnung-und-landesentwicklung/amtliches-raumordnungs-informationssystem/>

- In Umsetzung europäischer Regelungen (SchadRegProtAG) ist das Umweltbundesamt verpflichtet, ein der Öffentlichkeit frei und kostenlos zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister einzurichten und zu unterhalten.  
(<https://www.thru.de/search/?c=search&a=grid&L=0>)

Wie dargelegt sind die Zulassungsverfahren umfassend und bundesrechtlich reglementiert, sie erfolgen unter Einbeziehung aller betroffenen Behörden und vielfach mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei etwaigen Mängeln oder Anpassungsbedarf einer Anlage, z. B. an den weiterentwickelten Stand der Technik, besteht die rechtliche Möglichkeit, auch nach Genehmigungserteilung nachträgliche Anordnungen zu treffen. Die Anlagen und die Einhaltung der Nebenbestim-

mungen werden regelmäßig und anlassbezogen überwacht. Regelungen zur Gewährleistung eines sachgerechten und einheitlichen Vollzuges im Land wurden getroffen.

Soweit die vielfältig zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten die gewünschte Information nicht bieten, gewährt beispielsweise die Antragstellung gestützt auf das Umweltinformationsgesetz die Möglichkeit diese zu erlangen.

Dem Anliegen nach Transparenz wurde damit entsprochen.

### Grünes Band - Brocken

Mit einer Petition wurde angeregt, bei der Ausweisung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument den Brocken extra als Nationales Naturmonument auszuweisen.

Gebiete können nach § 24 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Nationales Naturmonument geschützt werden, wenn das Gebiet eine oder mehrere besondere/herausragende natürliche oder gemischt natürlich/kulturelle Erscheinungen enthält.

Diese Schutzkategorie wurde im § 24 des am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetzes neu eingeführt.

Nach § 24 Absatz 4 BNatSchG sind „Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen“.

Die Schutzgebietskategorie lehnt sich an Kategorie III der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) an. Bei den Nationalen Naturmonumenten kann es sich demnach um national bedeutsame Naturerscheinungen, aber auch spezielle herausragende geologisch-geomorphologische Erscheinungen oder solche, in denen sich besondere Natur- und Kulturwerte verbinden, handeln.

Für die Ausweisung muss dem Gebiet im nationalen Vergleich ein außergewöhnlicher Wert zukommen. Eine „nationale Bedeutung“ kann einem Gebiet nur dann zukommen, wenn es im deutschlandweiten Vergleich als herausragend oder gar einzigartig erscheint. Dem Gebiet muss eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommen; eine nur regionale Bedeutung reicht hingegen nicht aus.

Bisher wurden folgende Gebiete als Nationales Naturmonument ausgewiesen:

- Ivenacker Eichen (Mecklenburg-Vorpommern)
- Bruchhauser Steine (Nordrhein-Westfalen)
- Grünes Band (Thüringen)
- Kluterthöhlesystem (Nordrhein-Westfalen)

Der Brocken liegt im Nationalpark Harz und ist mit der überwiegenden Fläche Bestandteil der Naturdynamikzone, der höchsten Schutzkategorie im Nationalpark. Zudem liegt der Brocken auch im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ und im UNESCO Global Geopark - Harz Braunschweiger Land - Ostfalen. Teile des Brockens sind Bestandteil des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band der Erinnerung Sachsen-Anhalt vom Todesstreifen zur Lebenslinie“.

Das „Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt“ wurde nach eingehenden Beratungen am 24. Oktober 2019 in der Fassung der Beschlussempfehlung Drs. 7/4975 vom Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen.

Mit dem Schutzstatus Nationalpark und UNESCO Global Geopark wird der besonderen Bedeutung von Natur und Geologie des Brockens hinreichend Rechnung getragen und der Harz einschließlich Brocken genießt bereits große nationale sowie internationale Bekanntheit. Der Öffentlichkeit würde eine weitere Kategorie bzw. weiteres Prädikat nur noch schwer zu vermitteln sein und zur Attraktivitätssteigerung unwesentlich mehr beitragen.

Weitere Maßnahmen zur Inwertsetzung sind nicht erforderlich, da das Gebiet bereits unter wirksamem Schutz (Nationalpark, Naturpark, Geopark, Natura 2000, Europäisches Vogelschutzgebiet) steht und ein ausreichender Status sowie eine UNESCO-Auszeichnung vorhanden sind.

Dem Anliegen des Petenten wurde nicht entsprochen.

## **6.12 Wirtschaft**

### *Wintersportkonzept für den Ostharz*

Ein Bürger beehrte die Erstellung eines Wintersportkonzeptes für den Ostharz im Rahmen des Klimawandels. Begründet wurde dies mit der Beeinträchtigung des Wintertourismus im Ostharz durch den Klimawandel.

Der Wintersport hat im Harz eine lange Tradition und die Region bietet ein umfangreiches Loipennetz und zahlreiche Winterwanderwege. Im Speziellen wird der Wintersport in den Leitlinien und Handlungsfeldern des Zukunftskonzepts Tourismus Harz 2015 berücksichtigt. Das Zukunftskonzept beabsichtigt länderübergreifend den langfristigen Erhalt und die Etablierung des Wintersports in der Harzregion. Darüber hinaus zielt das länderübergreifende

Vorhaben zur Entwicklung des ganzjährigen Erlebnisgebietes „Natürlich.Schierke Wander- und Skigebiet Winterberg“ auf die Modernisierung und Erweiterung des touristischen Angebots speziell in Schierke und im Oberharz ab. Das Ganzjahreselebnisgebiet „Natürlich.Schierke“ umfasst dabei die Erschließung der touristischen Infrastruktur und der Freizeitangebote und den Anschluss des Gebietes im Bereich der Bergstation Winterberg an das niedersächsische Skigebiet am Wurmberg. Mit der Anbindung entsteht ein länderübergreifendes und ganzjährig nutzbares Erholungs- und Erlebnisgebiet mit umfangreichen Winter-, Outdoor- und Wanderangeboten.

Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Konzepte für die Harzregion, die nicht nur allein auf die Weiterentwicklung des Wintersportangebotes ausgerichtet sind, sondern den Gästen ganzjährig weitere Aktiv- und Kulturangebote in der Harzregion bieten, können zusätzliche saison- und wetterunabhängige Angebote geschaffen und potenziell saisonale Schwankungen ausgeglichen werden. Ferner ist der Wintersport kein landesweites touristisches Schwerpunktthema, sondern vielmehr ein Spezialthema für die Harzregion und die Vermarktung und Weiterentwicklung der Destination liegt in kommunaler Verantwortung. Aus diesen Gründen wird keine Veranlassung zur Erstellung eines zusätzlichen Konzeptes, speziell für den Wintersport im Ostharz gesehen.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

### Corona-Soforthilfe

Ein Kleinunternehmer wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und äußerte Kritik an der Corona-Soforthilfe. Seine wirtschaftliche Situation als Unternehmer einer Firma sei durch das Veranstaltungsverbot der Landesregierung zum Erliegen gekommen. Seine laufenden Ausgaben aufgrund laufender Kredite und Betriebskosten der Firma überstiegen die Einnahmen. Sein Unternehmen betreibe er parallel zu einer angestellten Berufstätigkeit, in der er von Kurzarbeit bedroht sei. Die Corona Soforthilfe berücksichtige seine persönliche Situation als Unternehmen im Nebenerwerb nicht.

Rechtsgrundlage für das vom Petenten genannte Veranstaltungsverbot war die Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 2. April 2020. Die vom Petenten angeführten Soforthilfen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Kleinstunternehmen, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe sind mit der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für KMU mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) einschl. Kleinstunternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen Freier Berufe zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Soforthilfe) mit Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 29. März 2020 am 30. März 2020 in Kraft getreten. Der Er-

lass erfolgte im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach Ziffer 3.2. Buchstabe d) sind im Nebenerwerb tätige Unternehmer, Soloselbständige und freiberuflich Erwerbstätige nicht hilfeberechtigt. Ein Haupterwerb liegt vor, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit aus der selbständigen gewerblichen, land-/forstwirtschaftlichen bzw. freiberuflichen Erwerbstätigkeit mindestens 15 Stunden beträgt oder hieraus mehr als die Hälfte des Einkommens des Antragstellers erzielt wird.

Insofern war bei Antragstellung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf Corona Soforthilfen zu prüfen, ob der Betrieb die Definition Haupterwerb erfüllt. Anderenfalls war zu berücksichtigen, dass der Petent nach eigenen Aussagen einer Vollzeit-Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nachgeht. Zudem standen die seinerzeitigen Regelungen zum Kurzarbeitergeld oder ggf. erleichterte Regelungen über Leistungen der Grundsicherung, in deren Rahmen bei einer Neuantragstellung bis zum 30. Juni 2020 für die ersten sechs Monate die Vermögensprüfung entfällt, wenn kein erhebliches Vermögen verfügbar ist, zur Verfügung. Mit den zur Unterstützung der Wirtschaft unabdingbar notwendig werdenden finanziellen Hilfestellungen konnten Bundes- und Landesregierung in dieser Lage nur die größten Härten abfedern. Zur Deckung betrieblicher Kosten der infolge der Coronakrise von Härten betroffenen Unternehmen waren von beiden gemeinsam nach der Größenstruktur der Unternehmen differenzierende Hilfsprogramme aufgelegt worden. Leider war es nicht möglich, alle Einnahmeausfälle zu kompensieren oder alle künftigen Entwicklungen, wie den Konjunkturverlauf abzusehen und zu berücksichtigen. Die Corona-Soforthilfe sollte Unternehmen dergestalt unterstützen, dass die Einnahmeausfälle nicht zum Wegfall der Betriebsgrundlagen, wie Büroräume, Fahrzeuge, Versorgung mit betriebsnotwendigen Medien u. a. führen.

Durch den o. g. Erlass zu Corona Soforthilfen sowie den Vollzugsausführungen dazu, konnte dem Anliegen des Petenten im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Soforthilfen oder auf Kurzarbeitergeld oder auf Grundsicherung entsprochen werden.

### Geothermie-Kraftwerk

Mit einer Petition wurde die Errichtung eines kommerziellen Geothermie-Kraftwerkes im Rahmen der Energiewende angeregt.

Mit Geothermie wird die in der oberen Erdkruste gespeicherte Erdwärme bezeichnet. Dabei wird in Oberflächen- und Tiefengeothermie unterschieden. Bei der oberflächennahen Geothermie wird der Wärmeinhalt (gespeicherte Sonnenenergie) aus den obersten Schichten der Erdkruste in der Regel unter Anwendung von Wärmepumpen genutzt. Bei der Tiefengeothermie wird die Erdwärme mittels Tiefbohrungen hydrothermal (heißes Thermalwasser als Wärmetransportmedium) oder petrothermal (künstliche Einbringung von Wasser in die hei-

ßen Gesteinsschichten) gewonnen. Ein Geothermie-Kraftwerk wandelt diese Erdwärme in Strom um und funktioniert ähnlich wie ein Dampfkraftwerk.

Für den Betrieb eines Geothermie-Kraftwerkes mit nennenswertem Wirkungsgrad und signifikanter Leistung sind geothermische Reservoirs mit Temperaturen von über 150 °C erforderlich, die in wirtschaftlich erreichbaren Tiefen bis ca. 2.500 Metern mit ausreichender Ergiebigkeit vorhanden sind.

Im geologischen Untergrund von Sachsen-Anhalt sind, nach den im Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) vorliegenden Studien, in diesen Tiefenlagen jedoch nur lokal begrenzte geothermische Ressourcen mit Maximaltemperaturen bis ca. 90 °C vorhanden. Diese Wärme könnte begrenzt für Heizzwecke, jedoch nicht für den Betrieb eines Kraftwerkes eingesetzt werden.

Für die Stromerzeugung in einem Geothermie-Kraftwerk müssten aufgrund der geologischen Verhältnisse in Sachsen-Anhalt Förderbohrungen mit Tiefen von ca. 4 bis 5 Kilometern niedergebracht werden. Die Kosten für solche Tiefbohrungen liegen bei über 50 Mio. Euro und stellen folglich ein wirtschaftliches Ausschlusskriterium dar, zumal es auch keine Garantie dafür gibt, dass damit die für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Dampfmengen erschlossen werden können. Aus diesem Grund wurden noch keine privatwirtschaftlichen Investitionen für diese Art der Energiegewinnung in Sachsen-Anhalt getätigt.

Die geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich vertretbare Investitionsentscheidung zugunsten eines kommerziell betriebenen Geothermie-Kraftwerkes sind im Land Sachsen-Anhalt nicht gegeben.

Dem Anliegen der Petition konnte daher nicht gefolgt werden.

### **6.13 Wissenschaft**

#### *Unterstützung der Kampagne „Wissenschaft braucht Freiheit“*

Mit einer Petition wurde begehrt, dass die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Kampagne „Wissenschaft braucht Freiheit“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen unterstützt und fördert. In einem Memorandum vom 27. August 2019 hat die Kampagne „Freiheit ist unser System, gemeinsam für die Wissenschaft“ zehn Thesen formuliert, in denen im Wesentlichen eine weltweite Wissenschaftsfreiheitsförderung, Vertrauen in wissenschaftliche Erkenntnisse, Selbstkontrolle, verlässliche Bedingungen und einen gesellschaftlichen Diskurs gefordert wird.

Fraglos umfasst die Freiheit der Wissenschaft Forschungs- und Lehrfreiheit und stellt ein hohes Gut dar, welches im Grundgesetz (GG) verbrieft ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 3, Satz 1 GG

sind Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Satz 2: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“ zeigt jedoch auch eine Grenze auf. Somit gilt sie als verfassungsrechtliches Fundament des deutschen Wissenschaftssystems. Des Weiteren ist sie in der UN-Grundrechtecharta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UN verankert.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das in einem Urteil untermauert und „wissenschaftliche Tätigkeit“ als „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“, eingestuft. Gegenstand dieser Freiheit sind vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“. Das bedeutet, dass jeder, der wissenschaftlich tätig ist, Schutz vor staatlichen Einwirkungen auf den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnungsprozess genießt. Dies impliziert auch eine Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Akteure.

Die Kampagne „Freiheit ist unser System, gemeinsam für die Wissenschaft“ betont, dass die Freiheit der Wissenschaft nicht über dem Gesetz steht und ethischen Prinzipien folgen sowie Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und -risiken selbst entwickeln soll.

Im Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 haben die Regierungsparteien für Sachsen-Anhalt ein Bekenntnis zur Freiheit von Forschung und Lehre abgelegt und konstatiert, dass die Hochschulen dafür nachhaltige Rahmenbedingungen benötigen. In den - für den Zeitraum 2015 bis 2019 auf der Grundlage der Hochschulstrukturplanung geschlossenen - Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wurde die vom Wissenschaftsrat geforderte verlässliche und auskömmliche Grundfinanzierung über den Vereinbarungszeitraum zugesichert und den Hochschulen damit Planungssicherheit gegeben. Die Verhandlungen zur neuen Zielvereinbarungsperiode 2020 bis 2024 waren noch nicht abgeschlossen, sehen aber diesbezüglich die Beibehaltung dieser Regelung vor.

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt nicht nur die Freiheit der Wissenschaft und die entsprechende Kampagne, sondern auch die sie tragenden Einrichtungen mit ca. 116 Millionen Euro. Des Weiteren unterstützt es die staatlichen Hochschulen mit Grundbudgets in Höhe von 361,16 Millionen Euro (ohne Hochschulmedizin). Durch den Einsatz weiterer EU- und Landesmittel wird die Profilierung der Hochschulen unterstützt. Darüber hinaus stellt das Land seit 2005 zusätzliche Mittel zur Förderung der Spitzenforschung in Schwerpunkten zur Verfügung.

Das Anliegen der Petition bestimmt seit jeher wesentlich das Handeln des Landes. Die Landesregierung schafft durch eine auskömmliche Finanzierung der staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre in der Wissenschaft.



## 6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

### Hexenampel

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und setzte sich für die Installation einer Lichtsignalanlage für Fußgänger im Zentrum von Wernigerode mit dem Sinnbild einer Hexe ein. Er vertritt die Auffassung, dass eine derartige sogenannte „Hexen“ampel zulässig sei, da es bereits auch in anderen Bundesländern Lichtsignalanlagen mit Phantasiesinnbildern (wie zum Beispiel die Ottoampel in Emden) gäbe.

Verkehrszeichen sind Verwaltungsakte mit Dauerwirkung in der Form von Allgemeinverfügungen. Deren Regelungsgehalt ergibt sich für die Verkehrsteilnehmer nicht aus der verkehrsrechtlichen Anordnung, sondern aus dem nach dem Sichtbarkeitsgrundsatz aufgestellten Verkehrszeichen mit dem in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verankerten Sinnbild. Welche Bedeutung mit dem Sinnbild verbunden ist, kann der Verkehrsteilnehmer in der StVO unter „Ge- oder Verboten, Erläuterungen“ (vgl. Anlagen 1 bis 4 der StVO) entnehmen.

Die StVO und die ergänzenden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erlassenen Anordnungen enthalten deshalb eine abschließende Regelung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Insoweit gilt der Ausschließlichkeitsgrundsatz.

Für die Darstellung von Lichtzeichen für Fußgänger an Lichtsignalanlagen ist ausschließlich die Regelung in § 37 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 39 Absatz 7 StVO maßgeblich, die eine Verwendung des Sinnbildes „Fußgänger“ (schreitend, stehende Variante) vorschreibt. Im Übrigen wird ergänzend auf die Regelungen des Einigungsvertrages verwiesen, der für das Sinnbild „Fußgänger“ an Lichtsignalanlagen ersatzweise auch das sogenannte Ampelmännchen (schreitend/stehend) zulässt.

Auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO, die für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller erteilt werden kann, kommt nicht in Betracht. Der § 46 Absatz 2 StVO ermächtigt nicht, abweichend vom Ausschließlichkeitsgrundsatz neue Sinnbilder mit Wirksamkeit gegenüber allen Verkehrsteilnehmern zuzulassen. Dieses Befugnis obliegt allein dem Bundesgesetzgeber bzw. dem BMVI.

Auf eine Anfrage des Bundestages bezüglich der Zulassung anderer Sinnbilder betont die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 22. Januar 2019 (Bundestagsdrucksache 19/7341), dass Verkehrszeichen eine eindeutige Aussage treffen und schnell auf den ersten Blick für jedermann verständlich erkennbar sein müssen. Die Verwendung von Phantasiezeichen könne hingegen zu Irritationen bei den Verkehrsteilnehmern führen.

Weiterhin verweist die Bundesregierung darauf, dass das Thema im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/Ordnungswidrigkeiten, Themenschwerpunkt StVO (BLFA-StVO) am 16/17. Januar 2019 behandelt wurde. Der Ausschuss kam ohne Gegenstimmen zu dem Ergebnis, dass es im Interesse der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und der Verkehrssicherheit keiner Ergänzung zum derzeitigen Sinnbild des Fußgängers bedarf. Der alleinige Zweck dieses Sinnbildes besteht in der Sicherheit des Fußgängerverkehrs; es darf nicht dazu benutzt werden, gesellschaftliche oder politische Anliegen zu transportieren.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.

### Fahrerlaubnis für Fahrradfahrer

Ein Bürger beehrte eine gesetzliche Grundlage, wonach Fahrradfahrer bestimmte Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme am Straßenverkehr durch eine Art Fahrschule erfüllen sollten (Fahrradführerschein).

Die Normkompetenz obliegt in erster Linie dem Bundesgesetzgeber.

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist (Erlaubnisvorbehalt). Das Fahrerlaubnisrecht sieht eine Erlaubnispflicht nur für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr vor.

Bereits jetzt sind bestimmte Kraftfahrzeuge nach § 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung von dieser Erlaubnispflicht ausgenommen (z. B. Elektrokleinstfahrzeuge, zweirädrige Kraftfahrzeuge oder Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h etc.).

Das Fahrrad stellt in dieser Systematik die untere Schwelle des Zugangs zum mobilisierten Verkehr dar. Bereits Kindern wird durch entsprechende Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung schrittweise - auf Grund der Altersbeschränkungen - der Zugang zum öffentlichen Verkehrsraum vom Gehweg bis hin zur Straße eröffnet.

Dabei spielt gerade die bereits in Sachsen-Anhalt praktizierte Mobilitäts- und Verkehrserziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen eine wesentliche Rolle. Die Mobilitäts- und Verkehrserziehung ist Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags aller Schulformen des Landes Sachsen-Anhalt. Ziel ist es, das Verkehrsrisiko für Kinder und Jugendliche als Verkehrsteilnehmer zu verringern. Die Radfahrausbildung ist Teil dieser Mobilitäts- und Verkehrserziehung im Land Sachsen-Anhalt. Ergänzend zu den schulischen Angeboten bietet die Landesverkehrswacht im Rahmen einer Projektförderung Veranstaltungen über die Jugendverkehrsschulen von Klasse 1-10 an.

Mit Beschluss des Landtages vom 8. März 2018 (Drs. 7/2591) „Keine Verkehrstoten mehr in Sachsen-Anhalt“ wurde die Landesregierung gebeten, die Jugendverkehrsschulen Sachsen-Anhalts finanziell sachgerecht zu unterstützen und deren Arbeit damit nachhaltig zu sichern. Dabei liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Radfahrausbildung im Grundschulbereich mit abschließender Fahrradprüfung in der Klassenstufe 4. Mit den vermittelten Kenntnissen und entsprechenden Übungen im Schonraum werden die Kinder und Jugendlichen auf eine selbstständige und regelkonforme Teilnahme am Straßenverkehr vorbereitet. Im Jahr 2019 (Stand 19.09.2019) konnten bisher über die Jugendverkehrsschulen ca. 19.000 Schüler und Schülerinnen in Sachsen-Anhalt erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Schaffung einer allgemeinverbindlichen fahrerlaubnisrechtlichen Vorschrift zur Ausbildung und Prüfung von Fahrradfahrern - unabhängig vom Alter und für grundsätzlich erlaubnisfreie Fahrzeuge - weder verhältnis- noch zweckmäßig.

Dem Anliegen des Petenten konnte nicht entsprochen werden.



## Anhang A

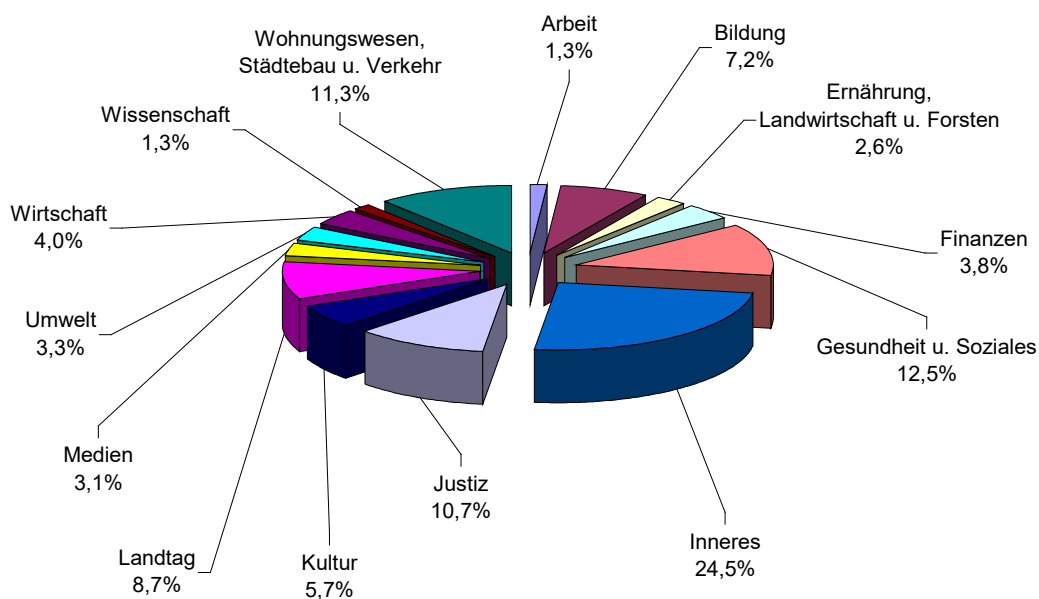
### Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2020

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2019 – 30. November 2020)

#### Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

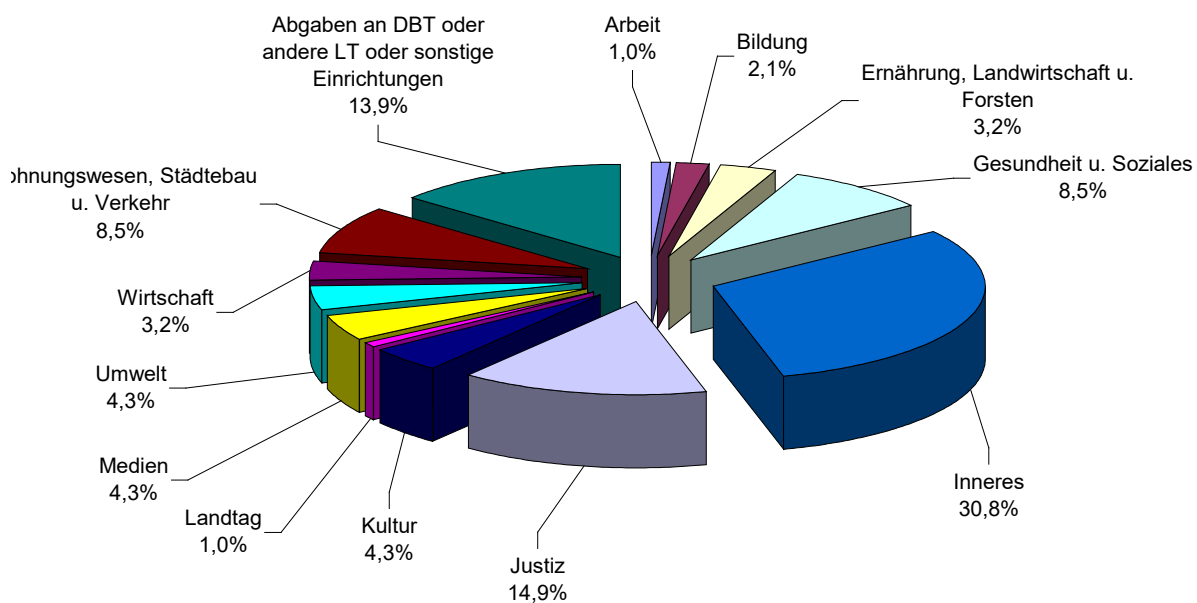
##### *Petitionen*

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	8	1,3
Bildung	44	7,2
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	16	2,6
Finanzen	23	3,8
Gesundheit und Soziales	76	12,5
Inneres	149	24,5
Justiz	65	10,7
Kultur	34	5,7
Landtag	53	8,7
Medien	19	3,1
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	20	3,3
Wirtschaft	24	4,0
Wissenschaft	8	1,3
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	68	11,3
<b>Gesamtzahl der Petitionen</b>	<b>607</b>	<b>100,0</b>



## Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	1	1,0
Bildung	2	2,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	3,2
Gesundheit und Soziales	8	8,5
Inneres	29	30,8
Justiz	14	14,9
Kultur	4	4,3
Landtag	1	1,0
Medien	4	4,3
Umwelt	4	4,3
Wirtschaft	3	3,2
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	8	8,5
<b>Gesamtzahl der Eingaben</b>	<b>81</b>	<b>86,1</b>
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	13	13,9
<b>Insgesamt</b>	<b>94</b>	<b>100,0</b>



## Eingegangene Sammelpetitionen

### Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-B/00135	Unterrichtsversorgung	72
7-B/00137	Neuregelung der ArbZVO-Lehr des Landes Sachsen-Anhalt	10
7-B/00139	Neuregelung der ArbZVO-Lehr des Landes Sachsen-Anhalt	3052
7-B/00156	Kürzung von Unterrichtsfächern	1013

### Finanzen

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-F/00067	Umsetzung der Tarifverhandlungen	9

### Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-A/00222	Forderung nach umgehender Öffnung von Kitas und Schulen	33
7-A/00247	Erhalt des Krankenhauses Bitterfeld	20

### Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-I/00378	Weltkindertag als Feiertag	460

### Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-J/00177	Verbesserung des Justizvollzuges	309
7-J/00195	Kinderrechte ins Grundgesetz	502

**Landtag**

<b>Petition Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Unterschriften</b>
7-P/00116	Hortbetreuung ab 14. Lebensjahr	42
7-P/00142	Gewaltschutzgesetz LSA	7
7-P/00165	Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt	1962

**Umwelt**

<b>Petition Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Unterschriften</b>
7-U/00128	Aussetzung von Repowering-Projekten	417

**Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr**

<b>Petition Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Anzahl der Unterschriften</b>
7-V/00278	Ortsumfahrung B6 Halle/Bruckdorf	416
7-V/00308	Sanierung der L 231/L 232	2117
7-V/00326	Antrag auf streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung	3
7-V/00327	Starten statt warten - Dörfer auf dem Abstellgleis	2466
7-V/00332	Tempolimit und Tonnagebeschränkung	6



## Eingegangene Mehrfachpetitionen

### Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-B/00136	Neuregelung der ArbZVO-Lehr des Landes Sachsen-Anhalt	126
7-B/00176	Arbeitsüberlastung von Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeitern	7

### Justiz

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-J/00188	Haftverlegung	2

### Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
7-P/00139	Änderung der Bauordnung	1121
7-P/00148	Änderung der Bauordnung	17
7-P/00149	Forderung der Anerkennung der DDR als Unrechtsstaat	2

## Eingegangene Petitionen ab 2011

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	0	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523
2020	8	44	16	23	76	149	65	34	53	19	0	20	24	8	68	607

### Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-A/00179	Zukunft sichern: Jugendarbeit vor Ort retten!	Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme	Die Forderungen nach der Mithöherhöhung und der Anpassung der Dynamisierung der Jugendförderung seien von der Landesregierung weitestgehend bereits erfüllt worden (Tarifanpassung). Weitere Maßnahmen werden im Jugendpolitischen Programm der Landesregierung ihren Niederschlag finden, welche jedoch erst in der folgenden Wahlperiode umgesetzt werden können. Lediglich die Frage der Einführung eines Flächenfaktors, um den unterschiedlichen Lebenssituationen der Jugendlichen und den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen der Jugendverbände in den Städten und ländlichen Gebieten gerecht zu werden, sei noch zu klären.
7-A/00183	Friedhofszwang für Urnen	Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme	Die Petition sollte mit dem angekündigten Gesetzentwurf behandelt werden. Dieser liegt noch nicht vor und wird auch in der 7. Wahlperiode nicht mehr vorgelegt.

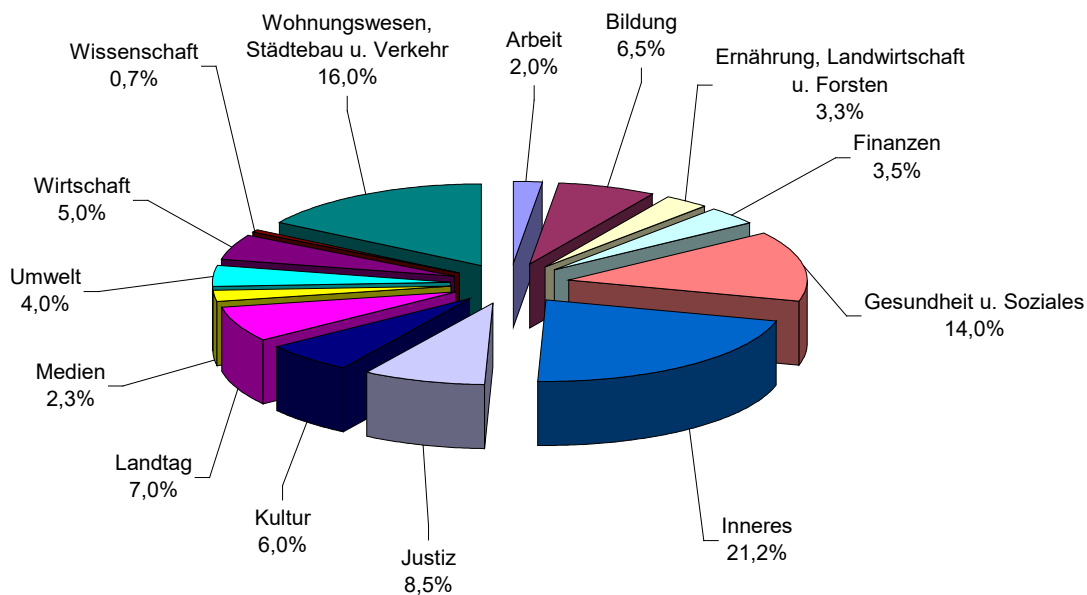
Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-B/00104	Schließungspläne der Stadt Gerbstedt	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Das OVG hat festgestellt, dass die Entscheidung über die Schließung der Grundschule Siersleben rechtmäßig ist und keine Abwägungsfehler enthält. Die Grundschule wird zum Ende des Schuljahres 2020/2021 endgültig geschlossen und alle dort noch beschulten Schüler werden der Grundschule Gerbstedt zugeordnet - das ist der Vollzug des Ratsbeschlusses. Das Prüfverfahren für die beantragte Gründung einer Grundschule in freier Trägerschaft in Siersleben läuft - das Ergebnis ist offen.
7-B/00134	Veränderung ArbZVO-Lehr LSA	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Der Ausschuss empfiehlt dem Petitionsausschuss mehrheitlich, die Petition im Sinne der Stellungnahme der Landesregierung zu bescheiden.
7-B/00156	Kürzung von Unterrichtsfächern	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Der Ausschuss verweist auf den Beschluss des Landtages in der Drucksache 7/7222.
7-J/00177	Verbesserung des Justizvollzuges	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen der Landesregierung an, betont jedoch, dass zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt weitere Anstrengungen notwendig sind, insbesondere bei der Stabilisierung der Personalsituation. Der Landtag wird dementsprechend die Stellungnahmen und Ausführungen der Teilnehmer am Fachgespräch zum Justizvollzug (ADrs. 7/REV/80) in seine Arbeit zur gesetzgeberischen Ausgestaltung eines modernen Justizvollzuges im Land Sachsen-Anhalt einbeziehen.

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-J/00180	Justizvollzugskrankenhaus	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen der Landesregierung an. Der Justizvollzug in Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich gut ausgestattet, um eine adäquate Versorgung von Gefangenen mit psychischen Verhaltensauffälligkeiten gewährleisten zu können. Sofern durch das vorhandene Krankheitsbild die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit einer Person beeinträchtigt wird, sind die Einrichtungen des Maßregelvollzuges für die Unterbringung dieser Verurteilten die geeigneten Einrichtungen. Der Ausschuss mahnt hierzu jedoch an, den Neubau von entsprechenden Stationen zügig voranzutreiben, um die derzeitige hohe Auslastung des Maßregelvollzuges zu mildern.
7-P/00116	Hortbetreuung ab 14. Lebensjahr	Bildung und Kultur zur Stellungnahme  Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme	Der Ausschuss kam überein, gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung für die vier betroffenen Kinder der Förderschule in Halberstadt Einzelfalllösungen zu vereinbaren, um dem Anliegen der Petenten kurzfristig Rechnung tragen zu können.  Der Ausschuss hat sich der Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Kultur angeschlossen.
7-P/00117	Änderung Bauordnung Sachsen-Anhalt	Landesentwicklung und Verkehr zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen
7-V/00279	Nachbarschaftsbeteiligung	Landesentwicklung und Verkehr zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen

<b>Petition Nr.</b>	<b>Thema</b>	<b>Weiterleitung an den Ausschuss für</b>	<b>Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss</b>
7-V/00290	Verkehrsaufkommen B 86	Landesentwicklung und Verkehr zur Stellung- nahme	Der Ausschuss teilt mit, dass auf Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und der bestehenden Rechtslage es nicht möglich sei, auf Landesebene im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden. Im Ergebnis der Beratung schloss sich der Ausschuss der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr an.

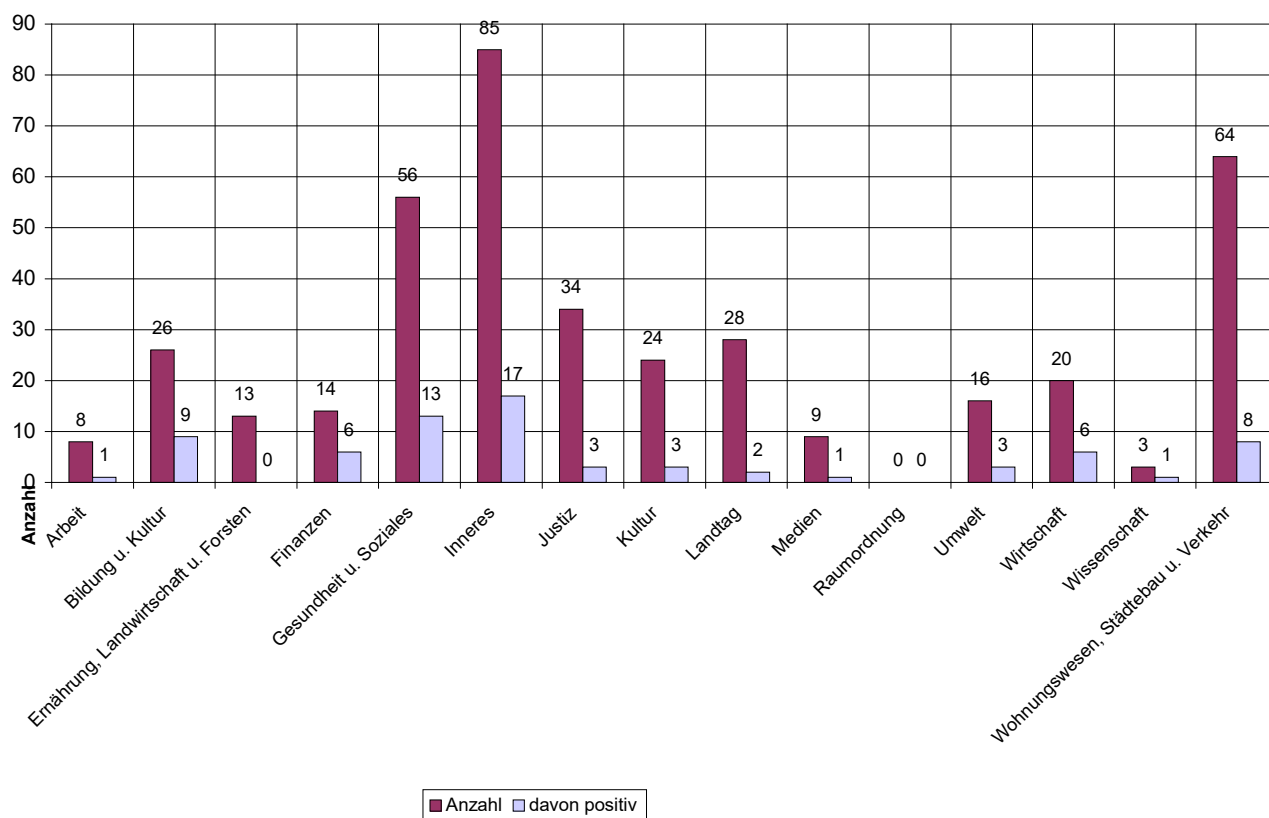
## Abschließend behandelte Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	8	2,0
Bildung	26	6,5
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	3,3
Finanzen	14	3,5
Gesundheit und Soziales	56	14,0
Inneres	85	21,2
Justiz	34	8,5
Kultur	24	6,0
Landtag	28	7,0
Medien	9	2,3
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	16	4,0
Wirtschaft	20	5,0
Wissenschaft	3	0,7
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	64	16,0
<b>Gesamtzahl der Petitionen</b>	<b>400</b>	<b>100,0</b>



## Positiv beschiedene Petitionen aufgliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	8	1	12,5	0,3
Bildung	26	9	34,6	2,2
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	0	0,0	0,0
Finanzen	14	6	42,9	1,5
Gesundheit und Soziales	56	13	23,2	3,2
Inneres	85	17	20,0	4,3
Justiz	34	4	11,8	1,0
Kultur	24	3	12,5	0,7
Landtag	28	2	7,1	0,5
Medien	9	1	11,1	0,3
Raumordnung	0	0	0,0	0,0
Umwelt	16	3	18,8	0,7
Wirtschaft	20	6	30,0	1,5
Wissenschaft	3	1	33,3	0,3
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	64	8	12,5	2,0
<b>Gesamtzahl der Petitionen</b>	<b>400</b>	<b>74</b>	<b>---</b>	<b>18,5</b>





**Abschließend behandelte Petitionen ab 2011**

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres – 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	0	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	60	0	41	14	4	87	441
2020	8	26	13	14	56	85	34	24	28	9	0	16	20	3	64	400

## Anhang B

### Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt

[7. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2020 (Stand 30. November 2020)]

**Vorsitzender:** Abg. Christina Buchheim, DIE LINKE

**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Dietmar Krause, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>CDU</b>	Jantos, Eduard Keindorf, Thomas Krause, Dietmar Lienau, Harry N.N.	Borgwardt, Siegfried Kolze, Jens Radke, Detlef Schumann, Andreas Thomas, Ulrich
<b>AfD</b>	Funke, Lydia Loth, Hannes Olenicak, Volker	Kirchner, Oliver Spiegelberg, Marcus Wald, Daniel
<b>DIE LINKE</b>	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Bahlmann, Katja Zoschke, Dagmar
<b>SPD</b>	Prof. Dr. Kolb-Janssen, Angela Dr. Späthe, Verena	Hövelmann, Holger N.N.
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	Aldag, Wolfgang	Meister, Olaf

## Anhang C

### Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

**Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt** [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64)]

#### Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

#### Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

**Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt** [vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 596, 603)]

#### § 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

#### § 48

##### Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.

(4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.

#### § 49

##### Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

#### § 50

##### Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Herausgabe werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden.

Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 51

#### Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache herausgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

***Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)***

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 7/11, geändert durch Beschluss Drs. 7/6319 am 8. Juli 2020 eingestellt.

## **Anhang D**

### **Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird (Stand 30. November 2020)**

#### *Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens*

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhalten Sie eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad 8 - 10 Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

### Wichtige Hinweise

#### 1. Weiterleitung einer Petition auf Beschluss des Ausschusses

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

#### 2. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Deren Einwilligung ist zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung. *(Formular ggf. als Anlage beigefügt)*

#### 3. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

#### 4. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.



## 5. Behandlung der Petition in der Ausschusssitzung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 sind Sitzungen des Ausschusses für Petitionen grundsätzlich öffentlich. Damit können Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Sie selbst an der Beratung zu Ihrer Petition teilnehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass Sie vorab Ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung Ihrer Petition erteilen. Dieses können Sie jederzeit widerrufen. Wenn Sie die beigefügte Erklärung nicht zurücksenden, wird Ihre Petition in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

*(Formular als Anlage beigefügt)*

Auch bei Behandlung Ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung – sei es, Sie haben sich für eine öffentliche Behandlung entschieden, aber Ihre Petition ist nicht für eine öffentliche Behandlung geeignet - haben Sie die Möglichkeit, während der Beratung Ihrer Petition anwesend zu sein. Ihre Teilnahme ist jedoch nicht möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Dritter dagegen sprechen.

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist für eine öffentliche Behandlung der Petition das Einverständnis dieser Person erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses erfolgt die Behandlung der Petition in nichtöffentlicher Sitzung.

*(Formular ggf. als Anlage beigefügt)*

Ist Ihre Petition behandlungsreif, werden Sie von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen über den Behandlungstermin informiert.

Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen, kann Ihnen der Ausschuss Fragen stellen und Ihnen auch die Möglichkeit geben, sich kurz ergänzend zu Ihrem Anliegen zu äußern. Dies erfolgt jedoch nicht zwingend.

Möchten Sie sich umfangreich zu Ihrer Petition äußern, haben Sie die Möglichkeit eine Anhörung zu beantragen. Über dieses Begehren muss der Petitionsausschuss eine Entscheidung treffen.

**Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren:**

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Petitionsverfahrens durch die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

ist der Landtag von Sachsen-Anhalt, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg  
Telefon: +49 391 560-0  
E-Mail: [landtag@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:landtag@lt.sachsen-anhalt.de)

Den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben angegebenen Postadresse, mit dem Zusatz „Datenschutz“, der Rufnummer +49 391 560 1080 oder unter [datschutz@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:datschutz@lt.sachsen-anhalt.de).

**Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bearbeiten und im Ausschuss beraten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 4, 6, 8 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 (GVBl.

LSA, S. 25) sowie den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO).

### **Erhebung und Verarbeitung von Daten**

Im Rahmen der Nutzung werden folgende Daten verarbeitet:

- Adressdaten (Name, Anschrift)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Petitionsdaten (Inhalt Ihrer Petition, Stellungnahme der Landesregierung und ggf. weitere übermittelte Daten)

Reichen Sie die Petition als Vertreter für eine andere Person ein, ist deren Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Daten, die für die Durchführung des Petitionsverfahrens benötigt werden, werden beim Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt bis zu zehn Jahre gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an das Archiv.

### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft oder eine Kopie (Artikel 15 DS-GVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Vervollständigung (Artikel 16 DS-GVO) oder die Löschung (Artikel 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ist eine Einwilligung Rechtsgrundlage der Verarbeitung, besteht für die von der Petition betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine **Datenschutzaufsichtsbehörde** zu wenden.  
Die für das Land Sachsen-Anhalt zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt  
Leiterstraße 9  
39104 Magdeburg.

Tel: +49 391 818030 oder E-Mail: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de)